



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Juni 2013	Nummer 6
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) 79
- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200) bis zum Pegel Thale (km 107+365) 79

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Raumordnung und Landesentwicklung über eine Information zu dem neu aufgelegten Mitteldeutschen Seenkatalog 2013 – 2015 80
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (brennbare Gase) dienen, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t – in **39596 Arneburg, Landkreis Stendal** 81
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg, 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** 81

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Sortieranlage für Elektro- und Elektronikschrott in **06114 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 82
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 24 aus 39343 Nordgermersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage durch die Erweiterung der Stoffliste durch tierische Ausscheidungen (Gülle) unter Beibehaltung der Gesamtmenge an Einsatzstoffen in **39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde** 83
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 84
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma MWG Alutec GmbH in 38855 Wernigerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen in **38855 Wernigerode, Landkreis Harz** 85

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis 86 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas einschließlich Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 38489 Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 87 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am Standort Genthin, Landkreis Jerichower Land 88 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bad Kösen – 88 <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung der Führung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wethau 89 <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31020/8/13 89 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31020/9/13 90 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31030/11/13 90 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 22.05.2013 - Z/233-31030/10/13 91 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 27.05.2013 - Z/233-31030/12/13 91 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Erlaubnisfeld Harz-Börde 92 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 92 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über gefasste Beschlüsse 92
--	--

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
Salzwedeler Dumme von der Mündung in die
Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr
Tylsen (km 9+950)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 5
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel

2. Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Salzwedeler Dumme (§ 76

Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 29.5.2013


Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- * Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200)
bis zum Pegel Thale (km 107+365)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bode in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200) bis zum Pegel Thale (km 107+365) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, der Einheitsgemeinde Stadt Thale und der Verbandsgemeinde Vorharz.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 14
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, der Einheitsgemeinde Stadt Thale

und der Verbandsgemeinde Vorharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg
3. Einheitsgemeinde Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.
4. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38822 Wegeleben.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete Bode (§ 99 Abs. 1 Satz 2 WG LSA) vom 08.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.05.2002 und vom 21.05.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.08.2003 sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Bode (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den

29.5.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Raumordnung und Landesentwicklung über eine Information zu dem neu aufgelegten Mitteldeutschen Seenkatalog 2013 – 2015

Im Februar 2013 ist die komplett überarbeitete Neuausgabe des Seenkataloges 2013 - 2015 erschienen. Redaktionspartner hierbei war u. a. auch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Hinweise über den Inhalt des Seenkataloges sowie über die Bezugsbedingungen entnehmen Sie bitte aus dem nachstehenden Informationsblatt:

Seenkatalog Mitteldeutschland 2013-2015

Soeben als komplett überarbeitete Neuausgabe erschienen ist der Seenkatalog 2013-2015. Die durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen wiederum in Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern (Landkreise, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Behörden) herausgegebene Publikation stellt die 38 wichtigsten Standgewässer Mitteldeutschlands umfassend in Form von „Seeprofilen“ vor. Dabei wurden alle Daten und Fakten zu Flutung, Wassergüte, Nutzungen, Planungen und Ansprechpartnern aktualisiert. Zu den Angeboten vor Ort wurden neue Bildmotive zur Orientierung aufgenommen. Grundhaft erneuert wurden die nunmehr ganzseitigen Luftbildkarten, wobei die Zeichenerklärung ausklappbar und damit nutzerfreundlich gestaltet wurde. Neu entwickelt wurden Piktogramme, die zu den touristischen Angeboten vor Ort eine Einordnung auf einen Blick ermöglichen.

Weitere 37 kleinere bzw. künftig entstehende Standgewässer werden in Form von ganzseitigen Kurzprofilen porträtiert. Neben den bereits bisher enthaltenen und in der Ausgabe aktualisierten Informationsbausteinen zur Mitteldeutschen Seenlandschaft und zum Gewässerverbund Region Leipzig wurden neue Sachkapitel zur Wassergüteentwicklung, zur Anpassung an den Klimawandel, zu geotechnischen Ereignissen, zu Planungsgrundlagen und zu den Unterwasserlandschaften aufgenommen. Teilweise neu aufgenommene Übersichtskarten und Angaben zur weiterführenden Literaturquellen ergänzen die Darstellung.

Die Broschüre umfasst 220 Seiten, ist durchgehend vierfarbig gestaltet und im A4-Format gedruckt. Sie wird an Interessenten gegen Schutzgebühr (5,00 € zuzüglich Versandkosten, auch Abholung möglich) nach Bestellung über die nachfolgenden Kontaktdaten abgegeben:

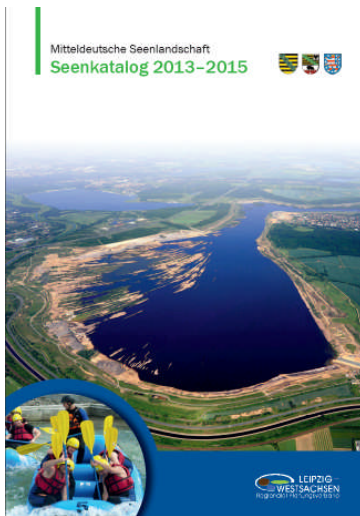
**Regionaler Planungsverband
Leipzig-West-sachsen
Regionale Planungsstelle**
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Tel.: (0341)-33 74 16 10

Fax: (0341)-33 74 16 33

E-Mail: wichert@rpv-west-sachsen.de

Internet: www.rpv-west-sachsen.de



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75,
38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen
(brennbare Gase) dienen, mit einem Fassungs-
vermögen von 3 t bis weniger als 30 t
– erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter 29 t –
in 39596 Arneburg, Landkreis Stendal**

Die Firma E.ON Avacon AG, in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 15.10.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage die der Lagerung von Stoffen oder
Gemischen (brennbare Gase) dienen, mit einem
Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t
– erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter 29 t –**

in **39596 Arneburg**,
Gemarkung: **Altenzaun**,
Flur: **1**,
Flurstück(e): **433**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG,
Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit
Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpke,
OT Badeleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpke, OT Badeleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Biogaserzeugungsanlage
einschließlich Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen mit 30 t oder mehr**

hier: Änderung der Anlagenkonfiguration
(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben**,
Gemarkung: **Völpke**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **402, 403, 404, 48/104**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Sitz der Verbandsgemeinde Obere Aller

Haus 2 (Bauverwaltung), Zimmer 13
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer Sortieranlage für Elektro- und
Elektronikschrott in 06114 Halle (Saale),
Stadt Halle (Saale)**

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur sonstigen Behandlung
von gefährlichen Abfällen mit einer
Durchsatzkapazität von 22 Tonne je Tag und
nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Durchsatzkapazität von 35 Tonnen je Tag
einschließlich Lagerung
von gefährlichen Abfällen mit einer
Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen und
von nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen
sowie Lagerung von Eisen-
oder Nichteisenschrotten mit einer
Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen;**

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06114 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle,**

Flur: **11,**

Flurstücke: **5485, 5486.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.06.2012 bis einschließlich 25.07.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Planen
Hansering 15, 5. Obergeschoß
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 15:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.07.2013 bis einschließlich 08.08.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16.09.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthaus Großer Festsaal
Marktplatz 2
06108 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist-

und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 24
aus 39343 Nordgermersleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotorenanlage durch die
Erweiterung der Stoffliste durch tierische
Ausscheidungen (Gülle) unter Beibehaltung der
Gesamtmenge an Einsatzstoffen in
39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde**

Die Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Nordgermersleben beantragte mit Schreiben vom 12.03.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotorenanlage
durch die Erweiterung der Stoffliste durch
tierische Ausscheidungen (Gülle)
unter Beibehaltung der Gesamtmenge an
Einsatzstoffen**

auf dem Grundstück in **39343 Nordgermersleben**
Gemarkung: **Nordgermersleben,**
Flur: **19,**
Flurstück: **1343.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Drehrohrofenanlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermische Behandlung und Erzeugung von Dampf und Salzsäure; hier:

Erhöhung der Lagerkapazität an festen und pastösen Abfällen von 300 t auf 900 t

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06258 Schkopau**
Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **2**
Flurstück: **728**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele

Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

19.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma MWG Alutec GmbH in 38855 Wernigerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen in 38855 Wernigerode, Landkreis Harz

Die MWG Alutec GmbH in 38855 Wernigerode beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen mit einem Volumen der Wirkbäder von 421 m³

(Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **38855 Wernigerode**

Gemarkung: **Wernigerode**
Flur: **7**
Flurstücke: **106/68, 219/68, 220/68, 221/68, 204/69, 210/69, 211/69, 212/69, 67.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.06.2013 bis einschließlich 25.07.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Wernigerode
Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung
Zimmer 129
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
38855 Wernigerode

Mo.	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Mi.	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:30 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:30 bis 13:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.06.2013 bis einschließlich 08.08.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.09.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **IGZ Innovation- und Gründerzentrum Dornbergsweg 2 38855 Wernigerode**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren

hier: - Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage in einem neu zu errichtenden Gebäude und eines geschlossenen Misch- und Ausgleichsbeckens und
- Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (Biofilter).

(Anlage nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: **Weißenfels, Am Schlachthof 1**
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 274, 276, 278, 280, 55/5, 55/7.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kom-

munikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Weißenfels

Fachbereich III Technische Dienste und Stadtentwicklung
Sekretariat, Zimmer T 211
Klosterstraße 5
06667 Weißenfels

Mo.	von 09:00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 15.00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 17.30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 15.00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 15.00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Zimmer N212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf
GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Erzeugung von
Biogas einschließlich Verbrennungsmotoranlage
(BHKW) in 38489 Beetzendorf,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas einschließlich
Verbrennungsmotoranlage (BHKW)**

hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Biogasanlage, bestehend aus einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung mit einer Durchsatzkapazität von 121,1 Tonnen Rindergülle je Tag, einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 5.165.401 Normkubikmetern je Jahr, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung 2 Megawatt, einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 18.041 Kubikmetern und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von 8,825 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **38489 Beetzendorf**
Gemarkung: **Beetzendorf**
Flur: **4**
Flurstücke: **209, 265**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fahrsiloanlage mit Entwässerung und des Rübenmussilagebeckens sowie der Verkehrsflächen einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im 4. Quartal 2013 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.06.2013 bis einschließlich 25.07.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Fachbereich Externe Dienste
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.06.2013 bis einschließlich 08.08.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig

gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.09.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Beetzendorf
Verwaltungsgebäude
Marschweg 3
38489 Beetzendorf**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8,
79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Tensiden am Standort Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Solvay P&S GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Tensiden
mit einer Kapazität von 35.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.11 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,
Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **10224.**

Das Vorhaben wurde am 16.04.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 02.07.2013 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG
im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
– Neubau einer Wasserkraftanlage an der
Staustufe Bad Kösen –**

Die Fa. Wasserkraftwerke Ost-West Kurth GmbH & Co. KG, Wöhlerstraße 7, 37073 Göttingen, hat mit Schreiben vom 1. September 1997 die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für den Neubau einer Wasserkraftanlage am Saalewehr in der Stadt Naumburg (Saale), Ortsteil Bad Kösen, Landkreis Burgenlandkreis, beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Ersatz der an der Staustufe Bad Kösen vorhandenen Wasserkraftanlage durch einen neue, leistungsfähigere Anlage. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bad Kösen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses Planfeststellungsverfahren können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung der Führung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wethau

U r k u n d e

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) in der derzeit gültigen Fassung erteile ich der

Gemeinde Wethau

die Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

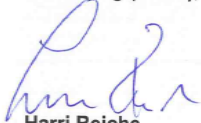
- „Geviert von Blau und Silber;
- 1: pfahlweise zwei silberne Fische, der obere linksgewendet;
 - 2: sechs rote Ziegel (2:2:2), die mittleren zum Schildrand hin versetzt;
 - 3: eine rote Weintraube mit zwei Blättern, Stiel und Ranke;
 - 4: ein silberner Dreieck, darüber ein sechsstrahliger silberner Stern.“

Die Farben der Gemeinde Wethau sind Blau und Weiß.

Die Blasonierung der Flagge lautet:

„Die Flagge der Gemeinde Wethau ist blau – weiß – blau gestreift. (Querform: Streifen 1:4:1 waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen 1:3:1 senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“

Naumburg (Saale), den 06. Juni 2013


Harri Reiche
Landrat



*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wethau befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil dieses Amtsblattes.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31020/8/13

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Wahlitz der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Bundesstraße B 184 aus Richtung Gommern bei Netzknoten 3936 058, Station 2.068 und in Richtung Ortsteil Menz der Stadt Gommern bei Netzknoten 3936 058, Station 2.773 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren

technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31020/9/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Menz der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Bundesstraße B 184 aus Richtung Ortsteil Wahlitz der Stadt Gommern bei Netzknoten 3936 058, Station 3.892 und in Richtung Ortsteil Königsborn der Gemeinde Biederitz bei Netzknoten 3936 058, Station 4.576 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 17.05.2013 - Z/233-31030/11/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Atzendorf der Stadt Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 50 aus Richtung Ortsteil Förderstedt der Stadt Staßfurt bei Netzknoten 4135 032, Station 2.717 und in Richtung Ortsteil Dodendorf der Gemeinde Sülzetal bei Netzknoten 4035 033, Station 0.365 sowie im Zuge der Landesstraße L 70 in Richtung Wolmirsleben bei Netzknoten 4035 035, Station 0.467 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 22.05.2013 - Z/233-31030/10/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Ackendorf der Gemeinde Hohe Börde, Landkreis Börde, wird im Zuge der Landesstraße L 44 aus Richtung Ortsteil Gutenswegen der Gemeinde Niedere Börde bei Netzknoten 3734 006, Station 0.293 und in Richtung Ortsteil Rottmersleben der Gemeinde Hohe Börde bei Netzknoten 3734 497, Station 0.996 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Straßenrechtliche Entscheidung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 27.05.2013 - Z/233-31030/12/13**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz, neu gebaute Teilstrecke der Ortsumfahrung Quedlinburg im Zuge der Landesstraße L 66 wird vom Kreisverkehr am Knoten mit der Landesstraße L 242, südlich der Stadt Quedlinburg, bei Netzknoten 4232 022, Station 0.000, bis zu ihrer Einmündung in den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4233 052, Station 1.343, nordöstlich der Stadt Quedlinburg, einschließlich der Fahrbahnen der Kreisverkehre am Knoten Landesstraßen L 66/L 242 sowie am Knoten Landesstraßen L 66/L 85 und der neu gebauten Radwege, mit einer Gesamtlänge von 6 304 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 66 gewidmet.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-

anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Erlaubnisfeld Harz-Börde

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Erlaubnis gemäß § 7 BBergG mit der

Berechtsamsnummer: **I-B-a-393/10**

im Erlaubnisfeld **Harz - Börde**

zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze **„Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“**

auf Antrag vom 31.03.2013 der Rechtsinhaberin, BNK Petroleum Inc., 10 Floor, 595 Howe Street in Vancouver BC V6C2T5, mit Bescheid vom 25.04.2013 aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Erlaubnis in vollem Umfang.

Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Erlaubnis sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen - Anhalt
Halle, den 03.06.2013

Im Auftrag



Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 26.06.2013 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 26.06.2013

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2013
- TOP 4 Änderung der Verwaltungskostensatzung
- TOP 5 Zielabweichung Z 15 Egel
- TOP 6 Zentrale Orte Konzept für den Entwurf des REP MD
- TOP 7 Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 8 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über gefasste Beschlüsse

Beschluss-Nr. III/01-2013:

Die Regionalversammlung beschließt die Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle. Sie wird als Teil der Begründung in die Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle eingebunden.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/2a-2013:

Die Regionalversammlung bestimmt gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand zum ersten Stellvertreter sowie Herrn Landrat Frank Bannert zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/2b -2013:

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und teilt diese der Rechtsaufsicht mit. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle insgesamt neu bekannt zu machen.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/03-2013:

Die Regionalversammlung beschließt die Vergabe der Untersuchung für ein Regionales Einzelhandelskonzept für die Planungsregion Halle zur Themenstellung „Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Halle“ in Anlehnung an die Untersuchungsmethodik des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Planungsregion Harz. Der Vorsitzende wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Fachämtern der Zweckverbandsmitglieder nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt die Auftragsvergabe durch ein Verfahren der freihändigen Angebotsbeziehung nach LHO durchzuführen.

Weiterhin stellen die im Regionalaussschuss vertretenen Ober- und Mittelzentren für das Ausschreibungsverfahren sowie im Falle einer Auftragserteilung für die Konzepterarbeitung die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen städtischen Einzelhandelskonzepte oder anderer Unterlagen zum Einzelhandel zur Verfügung.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/04-2013:

Die Regionalversammlung beschließt die Ergänzung der Kriterien zur Festlegung von Erfordernissen der Raumordnung (hier: Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz) im REP Halle in Anpassung an den LEP 2010 LSA (Beschluss-Nr. III/15-2012). Diese dienen als Grundlage für die Ergänzung der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz im Regionalen Entwicklungsplan Halle im Zuge der Fortschreibung.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/05-2013:

Die Regionalversammlung nimmt die vorläufige Zusammenstellung der zu ändernden raumordnerischen Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans als Grundlage für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit Erstellung des Umweltberichts zur Kenntnis.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/06-2013:

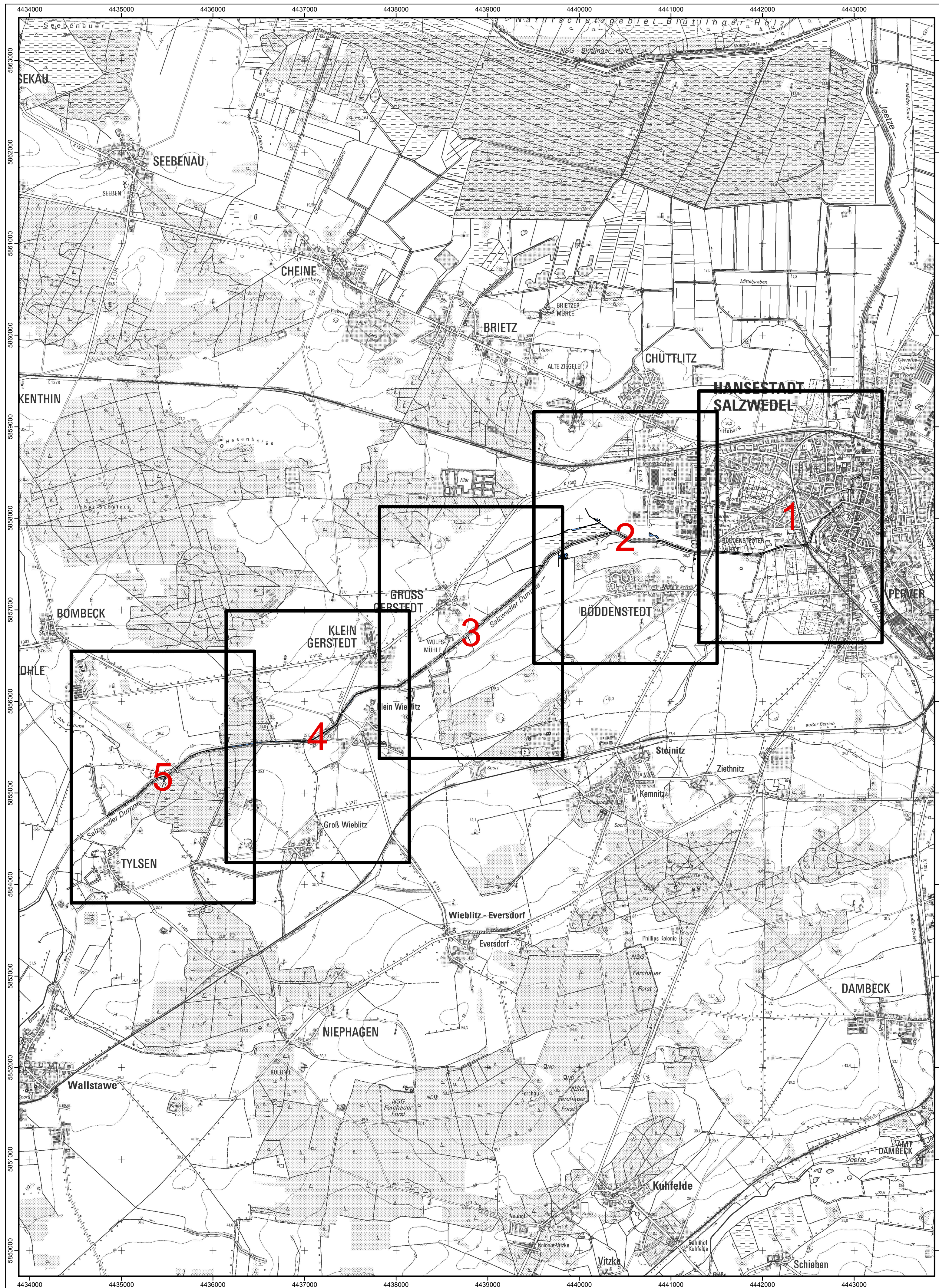
Die Regionalversammlung beschließt, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen in der Planungsregion Halle (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293) entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben an die aktuelle Entwicklung, insbesondere den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010), anzupassen. Dazu sollen das Planungskonzept und die planerischen Festlegungen des Teilgebietsentwicklungsprogramms überprüft und im erforderlichen Rahmen überarbeitet werden. Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, über die Geschäftsstelle die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung des Verfahrens zu veranlassen.

Naumburg, den 06.06.2013
gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 6/2013
18. Juni 2013

Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jetze bis zum Abschlagswehr Tylsen
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben bis zum Pegel Thale
- Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wethau



Zeichenerklärung:


-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

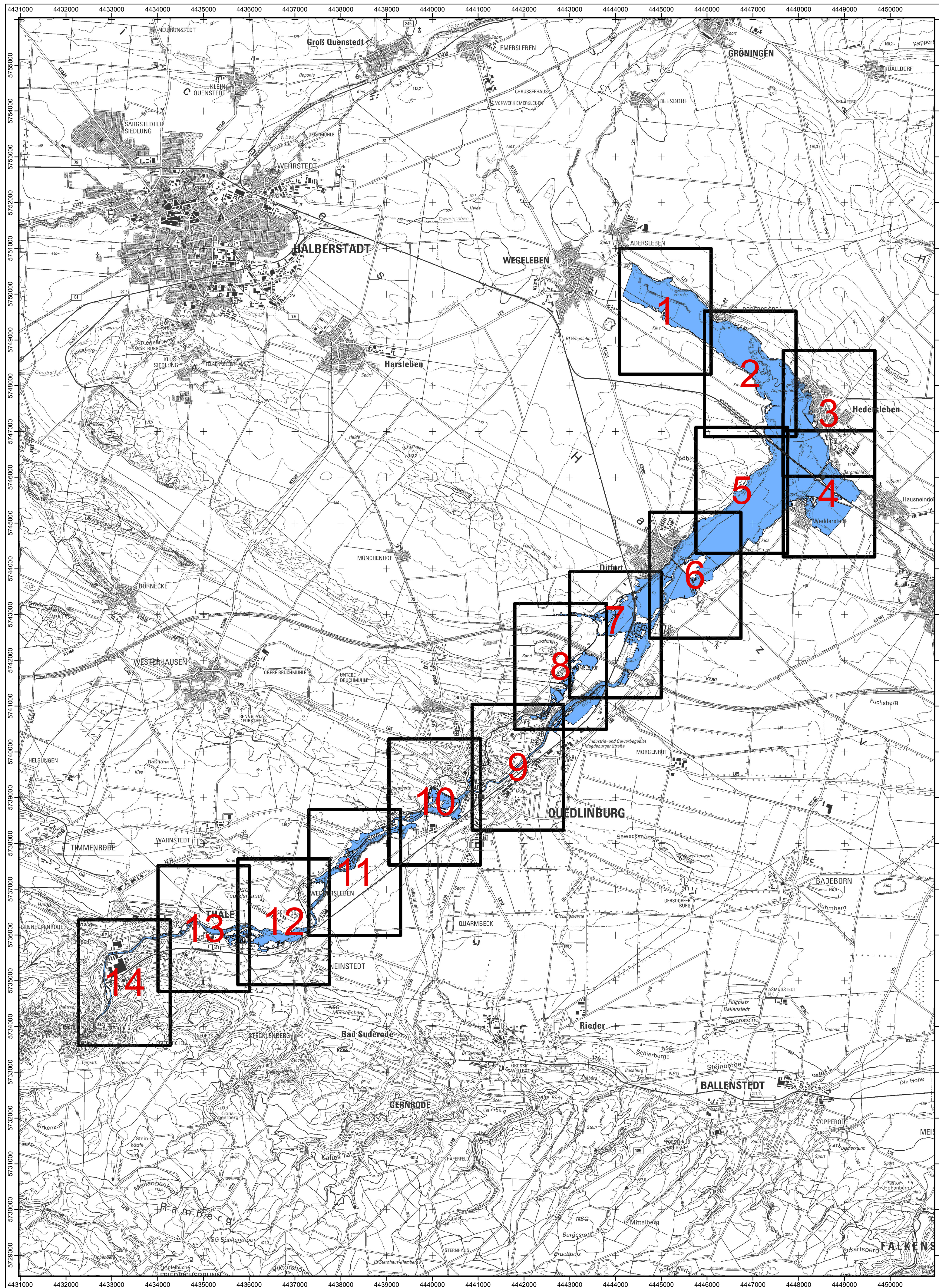
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Salzwedler Dumme
Flusskilometer 0+100 bis 9+950**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedler Dumme
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:**  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Ing.-Gesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH
Niederlassung Dessau
Mariannenstraße 14
D-06844 Dessau
- Bearbeitungsstand:** November 2012
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Bode
Flusskilometer 76+200 bis 107+365**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode

Maßstab: 1 : 50.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: FUGRO-Consult GmbH NL Nordhausen
Grimmelallee 4
D-99723 Nordhausen

Bearbeitungsstand: November 2012

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Wappen und Flagge der Gemeinde Wethau

